

Zusammenfassung der Richtlinienänderungen von Demeter Österreich gültig ab 01.01.2025

Dieses Dokument soll Demeter-Mitglieder kurz und bündig über Richtlinienänderungen bzw. neue Kapitel informieren. Dabei ist anzumerken, dass es nicht die offiziellen Richtlinien ersetzt. Weiters beachten Sie bitte die Aktualisierung des Betriebsmittelkatalogs. Die aktuellen Richtlinien sowie der aktualisierte Betriebsmittelkatalog ist einsehbar unter www.demeter.at/richtlinien/.

Inhalt

Kapitel 4.2.2. Grundsätzlich ausgeschlossene Verfahren.....	1
Kapitel 4.6.1. Landwirtschaftliche Lohnarbeit.....	1
Kapitel 4.6.3. Auftragstätigkeit.....	2
Kapitel 4.7. Arbeitsgemeinschaft, Hofentwicklung & Bildung	2
Kapitel 6.4.2. Zugelassene Maßnahmen – Lagerräume	2
Kapitel 7.1.7.1. Unterstützungsmaterial	3
Kapitel 7.4.2. Gesamtbetriebsumstellung	3
Kapitel 8.3.3. Allgemeine Grundlagen – Brot und Backwaren	3

- HINWEIS
- *Text kursiv* = Richtlinien text lt. bestehender Fassung 2024, bleibt unverändert 2025
- *Text kursiv & unterstrichen* = neuer Richtlinien text 2025
- *~~Text kursiv & durchgestrichen~~* = Richtlinien text gelöscht, nicht mehr enthalten 2025

Kapitel 4.2.2. Grundsätzlich ausgeschlossene Verfahren

Erweiterung des Verbotes von Flüssigrauchverfahren um die Nutzung von primären Rauchkondensaten (unabhängig von der Anwendung).

- *Flüssigrauchverfahren und die Nutzung von primären Rauchkondensaten (unabhängig von der Anwendung) sind ausgeschlossen.*

Kapitel 4.6.1. Landwirtschaftliche Lohnarbeit

NEUES Kapitel zur landwirtschaftlichen Lohnarbeit

Eine landwirtschaftliche Lohnarbeit ist eine Landwirtschaftsnahe Tätigkeit, die der (Demeter-)Betrieb als landwirtschaftlicher Lohnunternehmer für Dritte ausführt.

Wird eine landwirtschaftliche Lohnarbeit von einem landwirtschaftlichen Demeter-Betrieb für ein Nicht-Demeter-Mitglied durchgeführt, so ist besondere Sorgfalt auf die Reinigung der eingesetzten Geräte und Maschinen zu legen. Eine Verschleppung von Betriebs- und Hilfsmitteln ist auszuschließen.

Kapitel 4.6.3. Auftragstätigkeit

Erweiterung der finanziellen Abgeltung des Mehraufwandes der Demeter Geschäftsstelle bei Auftragstätigkeiten durch Nicht-Demeter Mitglieder um eine Pauschale.

Hierbei fällt die doppelte Standardlizenzgebühr für Verarbeiter (gesamt 3 % Stand 2022) kann eine Pauschale oder Lizenzgebühr bezogen auf den Nettoumsatz der Auftragstätigkeit anfallen.

Kapitel 4.7. Arbeitsgemeinschaft, Hofentwicklung & Bildung

Neben dem Hofentwicklungsgespräch ist auch eine jährliche Weiterbildung ab dem Jahr 2025 für Demeter-LandwirtInnen verpflichtend.

Ab 2025 ist auch die jährliche Weiterbildung (ein biodynamischer Bildungstag pro Betrieb und Jahr) für die erfolgreiche Demeter-Zertifizierung verpflichtend. Anrechenbar sind Weiterbildungen von Demeter Österreich und der Lehr- und Forschungsgemeinschaft, wobei mindestens 4 Kursstunden (analog oder digital) absolviert werden müssen. Die Anrechnung von Weiterbildungen anderer biodynamischer Bildungsanbieter kann in der Geschäftsstelle von Demeter Österreich angefragt werden. Mehrtägige Weiterbildungen (z.B. Grundkurs) können für 2 Jahre angerechnet werden. Bei gleichem Bewirtschafter von 2 Betrieben ist der Besuch für beide Betriebe gültig. Weiterbildungen aus dem letzten Quartal 2024 können für 2025 angerechnet werden.

Kapitel 6.4.2. Zugelassene Maßnahmen – Lagerräume

Pheromonfallen wurden als zugelassene Maßnahme ergänzt.

Folgende Maßnahmen dürfen in Lagerräumen ohne Produktkontakt eingesetzt werden:

- Fallen (Lebendfallen, Köderfallen, Fallen mit Anti-Gerinnungsmitteln, Giftköder für Nagetiere, UV-Fallen, Fallen mit Alkohol, klebrige Papiere, inerte Atmosphären, Pheromonfallen)

Kapitel 7.1.7.1. Unterstützungsmaterial

In gemäßigten Klimaten sind keine tropischen oder subtropischen Hölzer als Unterstützungsmaterial zugelassen. ~~Die tropischen~~ Tropische Gräser wie Bambus dürfen verwendet werden.

Die Zertifizierungsorganisation kann eine Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von FSC-zertifiziertem tropischem Hartholz als Stützpfähle gewähren. Neue Pfähle müssen mit umweltfreundlichen Maßnahmen erhalten werden. (ANG 2B: siehe Anhang 6)

Kapitel 7.4.2. Gesamtbetriebsumstellung

Präzisierung in Bezug auf die Gesamtbetriebsumstellung: Ausweitung des Verbots von der Führung eines konventionellen Betriebs für weitere Bewirtschafter (neben dem Betriebsleiter) und Bemächtigung von Demeter Österreich zur Definition von Teilbetrieben des landwirtschaftlichen Organismus.

Im Rahmen größerer Strukturen wie Kooperationen oder Betriebszusammenschlüssen liegt es in der Verantwortung von Demeter Österreich, Teilbetriebe als landwirtschaftlichen Organismus zu definieren.

Der Betriebsleiter und/oder die Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Demeter-Betriebs darf/dürfen nicht gleichzeitig einen konventionellen Betrieb führen.

In Sonderfällen kann unter Vorlage eines schlüssigen Übergangskonzepts eine Ausnahmegenehmigung per Antrag inklusive schriftlicher Begründung sowie Organigramm und Betriebsspiegel der/des betroffenen Betriebe/s eingereicht und von Demeter Österreich gestattet werden (OEANG 7 : Anhang 6).

Kapitel 8.3.3. Allgemeine Grundlagen – Brot und Backwaren

Präzisierung der Richtlinien zum Einfrieren von Brot und Gebäck

Aus technischen Gründen ist die Verzögerung oder Unterbrechung des Gärprozesses in der Produktion durch Kühlen oder Gefrieren erlaubt. Dies muss am Endprodukt deklariert werden. Ausgebackenes Brot und Gebäck dürfen nicht eingefroren und anschließend als aufgetautes Produkt verkauft werden.

Kapitel 8.7.4. Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe – Milch und Milchprodukte

Ergänzung des Einsatzes von Heublumenpulver für die Bildung von Löchern im Käse.

- *Heublumenpulver mindestens in Bio-Qualität ist zur Bildung von Löchern im Käse zugelassen.*



Kapitel 8.12.4. Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe – Wein und Sekt

Ergänzung von Steinzeug und Porzellan als Gebinde für Wein und Essigsäure und Wasserstoffperoxid als Reinigungsmittel für Räumlichkeiten und Gerätschaften.

Glas, Ton, Steinzeug oder Porzellan mit Lebensmittelzulassung.

[...]

*Wasser, Dampf, Schwefel, Schmierseife, Natronlauge, Ozon, Peressigsäure, Essigsäure,
Wasserstoffperoxid, Zitronensäure, Natron und Weinsäure gefolgt von Spülung mit Trinkwasser.*

Kapitel 8.17. Natürliche Farbstoffe für Textilien

NEUES Kapitel – siehe dazu Richtlinien 2025 ab Seite 188.